

1

Schutzleitfaden 110

Organisations- und Hygienemaßnahmen „Einatmen“ Maßnahmenstufe 1, Mindeststandards

Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte

- Belastungen durch benachbarte Verfahren oder Arbeitsmethoden werden, wenn möglich, verhindert.
- Pausenbereiche oder Pausenräume sind vorhanden.
- Fußböden, Wände, Decken, Maschinen und technische Einrichtungen sind leicht zu reinigen.
- Reinigungspläne unterstützen die Grundhygiene. Der Umfang ist dem Arbeitsbereich anzupassen.

Informationsermittlung und innerbetriebliche Kennzeichnung

- Im Betrieb ist bekannt, welche Stoffe und Produkte verwendet werden. Es ist bekannt, welche davon Gefahrstoffe sind.
- Alle Gebinde und Verpackungen, die keine Herstellerkennzeichnung tragen, sind nach TRGS 201 gekennzeichnet. Ebenso sind Abfallbehälter und Rohrleitungen gekennzeichnet.
- Es liegen Sicherheitsdatenblätter vor und diese sind für die Beschäftigten zugänglich.
- Ein Gefahrstoffverzeichnis wird geführt, bei der Einführung neuer Gefahrstoffe ergänzt und spätestens beim Eingang neuer Sicherheitsdatenblätter aktualisiert. Ein Gefahrstoffverzeichnis enthält mindestens folgende Angaben:
 - Bezeichnung des Gefahrstoffes
 - die Einstufung (Gefahrenklasse, -kategorie und Gefahrenhinweise (H-Sätze) oder sonstige Eigenschaften, die den Stoff zu einem Gefahrstoff machen)
 - Angaben zu den verwendeten Mengenbereichen
 - Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Gefahrstoffe auftauchen
 - Verweis auf die Sicherheitsdatenblätter
- Es ist sichergestellt, dass Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Arbeitsplatzgrenzwerten und Einstufungen zeitnah bemerkt werden (z. B. durch TRGS-Newsletter, Informationen der Berufsgenossenschaften, Länder, Industrieverbände, Innungen und Handwerkskammern sowie durch Fachzeitschriften).

Arbeitsorganisation

- Es werden nur vom Arbeitgeber vorgesehene Gefahrstoffe verwendet.
- Die Zahl der belasteten Beschäftigten wird durch zeitliche und räumliche Trennung begrenzt.
- Das Freisetzen von Stäuben und Verspritzen von Flüssigkeiten wird reduziert durch:
 - geeignete Arbeitsmittel, z. B. Verwendung von Dosier- und Zapfvorrichtungen
 - emissionsarme Verwendungsformen, z. B. durch Tauchrohre, Füllleitungen und Trichter bei Befüllvorgängen
 - geschulten Umgang, z. B. Vermeiden von großflächig offenen Anwendungen oder hohen Temperaturen
- Gefahrstoffe werden nicht in Behälter abgefüllt, die zur Verwechslung mit Lebensmitteln führen können.
- Arbeitsplätze werden regelmäßig aufgeräumt. Gebinde, Behälter, verschmutzte Arbeitsmittel und -geräte werden nach Gebrauch gereinigt.
- Bindemittel und Arbeitsmittel zur Aufnahme verschütteter Gefahrstoffe sind überall leicht zugänglich vorhanden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Mittel in ausreichender Menge vorhanden sind. Verschüttete Gefahrstoffe werden sofort beseitigt und sicher entsorgt:
 - Flüssigkeiten mit Granulat oder Matten
 - Feststoffe aufsaugen oder nass aufwischen
- Zur Erfüllung der Hygienevorschriften und der Reinhaltung des Arbeitsplatzes wird den Beschäftigten ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt.
- Abfälle und gebrauchte Putzlappen dürfen nur in dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Behältern gesammelt werden.
- Der Abfallbehälter wird regelmäßig geleert und quillt nicht über.
- Gefahrstoffe, die nicht benötigt werden, und restenleerte Behälter sind sicher zu handhaben, vom Arbeitsplatz zu entfernen und sachgerecht zu lagern oder zu entsorgen.

- Betriebsanweisungen für alle Gefährdungen hängen aus. Sie sind für alle Beschäftigten verständlich formuliert; für Beschäftigte ohne Deutschkenntnisse in der Muttersprache.
- Mündliche Unterweisungen werden regelmäßig durchgeführt, mindestens einmal jährlich. Datum, Inhalt und Teilnehmenden aller mündlichen Unterweisungen werden schriftlich dokumentiert.
- In Tätigkeitsbereichen mit Gefahrstoffen besteht grundsätzlich Rauch- und Feuerverbot.

Die Beschäftigten werden unterwiesen und geschult

- vor Aufnahme einer Tätigkeit und anschließend jährlich zu allen auftretenden Gefährdungen.
- Die Beschäftigten werden geschult in Verhaltensmaßnahmen, z. B.
 - Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen Hände waschen.
 - Pausenverpflegung nicht am Arbeitsplatz aufbewahren.
 - Nahrungs- und Genussmittel nicht am Arbeitsplatz verzehren.
 - Gebinde, Behälter und verschmutzte Arbeitsmittel nach Gebrauch reinigen und wegräumen.
 - Behälter geschlossen halten und nur zur Entnahme öffnen.
 - Maschinen und Anlagen erst nach dem Entfernen von Gefahrstoffen öffnen oder befahren.
 - Verschmutzte und durchtränkte Arbeitskleidung sofort wechseln.
 - Abfälle sammeln und sachgerecht entsorgen (z. B. restentleerte Gebinde, Bindemittel und Reinigungstücher).

Wirksamkeitsprüfung, Wartung und Instandhaltung

- Grundlegende Sicherheitsforderungen im Sinne der Produktsicherheit sind erfüllt, erkennbar an vollständigen Unterlagen zur technischen Dokumentation (inkl. Konformitätserklärung, Betriebsanleitung sowie dem CE-Zeichen).
- Vor dem Einsatz prüft der Benutzer Arbeitsmittel und Originalbehälter von Gefahrstoffen auf Alterung oder Schäden und Sicherheitseinrichtungen auf Funktion und sichtbare Mängel.
- Arbeitsmittel werden entsprechend der festgelegten Prüffrist, unter Beachtung der TRBS 1201 und den Herstellerangaben, durch eine befähigte Person geprüft.
- Die Einhaltung der Mindeststandards und die sachgerechte Entsorgung werden durch Betriebsbegehungen kontrolliert.
- Leitungen und Armaturen werden regelmäßig auf Leckagen und das unkontrollierte Austreten von Gasen und Dämpfen geprüft.
- Die innerbetriebliche Kennzeichnung wird „möglichst jährlich“ nach der TRGS 201 geprüft.
- Das Ergebnis der Überprüfung wird dokumentiert.

Weiterführende Informationen

- TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe, <http://www.baua.de/trgs>
 - TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- ASR - Technische Regeln für Arbeitsstätten, <http://www.baua.de/asr>
 - ASR A4.1 - Sanitärräume
 - ASR A4.2 - Pausen- und Bereitschaftsräumen
- BG RCI: Betriebsanweisung, <http://www.bgrci.de/fachwissen-portal/start/betriebsanweisungen/>
- Mediathek für Arbeitsschutzfilme und Gesundheitsförderung, www.arbeitsschutzfilm.de
- BG ETEM: Lernmodule zum Umgang mit Gefahrstoffen, <https://www.bgetem.de/medien-service/interaktiv-lernmodule-sicherheit-und-gesundheit-am-arbeitsplatz/gefaehrliche-stoffe>

Stand: März 2023